

III.

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

-
- Inhalt:**
- I. Bekanntgabe der Ordinanden und Ordinationstage pro 1866.
 - II. Ausfertigung der Todtenscheine über die in der k. k. Armee gestorbenen Angehörigen der großherzoglich und herzoglich sächsischen Unterthanen.
 - III. Bekanntgabe der am 3. April l. J. verloosten 2% steierm. ständ. Aerar. Oblig. der Serie 400.
 - IV. Anzeige des Direktorien- und Schematismen-Bedarfes und Vorlage des Seelenstands-Ausweises pro 1867.
-

I.

Mit Bezug auf die Ordinariats-Erlässe ddo. 5. Juni 1854, Nr. 1922/3 und 31. Mai 1855, Nr. 1043/4, und in Gemäßheit der Anordnung des h. Concils von Trient (sess. 23. cap. 5) werden hiemit die Namen der heuer zu den höheren heil. Weihen zu befördernden F. B. Lavanter Alumnen zu dem Zwecke mitgetheilt, daß dieselben an dem den Ordinationstagen zunächst vorhergehenden Sonntage dem gläubigen Volke von der Kanzel mit der Aufforderung bekannt gegeben werden, Gott um gute, berufstreue Priester zu bitten, und falls Jemand gegen die nachbenannten Ordinanden mit Grund etwas vorzubringen hätte, es nicht zu verhehlen.

Aus dem IV. Jahrgange die Herren: Brelisch Franz, geb. in Reifnig; Bergles Johann, geb. in Ponikl; Pajmon Anton, geb. in Lofsche; Petschar Josef, geb. zu Kronau; Petschnik Peter, geb. in Kraljevez; Pignar Franz, geb. zu St. Mary bei Pettau; Stuchez Markus, geb. zu hl. Kreuz bei Luttenberg; Vaupotitsch Michael, geb. in Friedau.

Aus dem III. Jahrgange die Herren: Herschitsch Josef, geb. zu Großsonntag; Mertschnik Anton, geb. zu St. Benedikten in W. B.; Pajek Josef, geb. in Gonoviz.

Die Ertheilung des Subdiaconates findet am 25., jene des Diaconates am 27., und des Presbyterates am 29. Juli l. J. statt.

II.

Laut Erlasses des h. k. k. Staatsministeriums in Wien vom 23. Februar 1866, Z. 1573 beabsichtigt das k. k. Kriegsministerium die Bestimmungen wegen Ausfertigung und weiterer Behandlung von legalisirten Todtenscheinen über die in der k. k. Armee gestorbenen Angehörigen des Königreiches Sachsen auch auf die Unterthanen der großherzoglich und herzoglich sächsischen Staaten, in soweit selbe der militia vaga angehören, zu erstrecken; zumal aus den dem k. k. Ministerium des Aeußern von der kaiserlichen Gesandtschaft in Dresden zugekommenen Zuschriften hervorgeht, daß der fragliche Usus in den Herzogthümern Coburg-Gotha und Altenburg bereits seit Jahren besteht, ferner, daß die großherzogliche Regierung von Weimar eine entsprechende Verordnung an die dortländigen geistlichen Stellen bereits erlassen hat, und die herzogliche Regierung zu Meiningen sich bereit erklärt hat, eine ähnliche Maßregel zu treffen, sobald derselben der Wortlaut der diesfälligen zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Königreiche Sachsen getroffenen Uebereinkunft mitgetheilt werden wird.

Hienach findet das hohe k. k. Staatsministerium die in dem Erlasse des bestandenen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. Jänner 1858, Z. 42 wegen unentgeltlicher Ausstellung von gehörig legalisirten Todtenscheinen der in Oesterreich verstorbenen Angehörigen des Königreiches Sachsen enthaltenen Bestimmungen auch auf die gleichen Sterbfälle von Militärpersonen der militia stabilis und von Civilpersonen der oben erwähnten Staaten auszudehnen.

Hievon wird der wohllehrwürdige Kuratklerus mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, bei möglicher Weise vorkommenden Todesfällen von Unterthanen der großherzoglich und herzoglich sächsischen Staaten von Amtswegen ungestempelte Todtenscheine auszufertigen, und dieselben behufs der Legalisirung und weiteren Vorlage an die betreffende k. k. Bezirksbehörde zu leiten.

III.

Laut Mittheilung des steierm. landschaftl. Obereinnehmeramtes zu Graz ddo. 21. d. Mts. Nr. 672, in Folge der Anzeige der k. k. Direktion der Staatsschuld in Wien vom 3. April l. J. Nr. 1210, wurde bei der am 3. April stattgehabten Ziehung der alten Staatsschuld die Serie 400 gezogen, welche 2% steir. ständ. Aerar.-Obligationen von den Zinsterminen Februar und August, Mai und November enthält.

Unter Einem wurde auch bemerkt, daß nun die ganze steierm. ständ. Aerar.-Schuld verlost sei.

Es werden daher alle Kirchen-, Klöster- und Pfarrarmeninstituts-Vorstellungen hiemit angewiesen, die in den Kirchen-Armeninstitutsklassen und Archiven vorfindigen, noch nicht verlostten steierm. ständ. Aerar.-Obligationen bis Ende k. Mts. zur Umwechslungsveranlassung zuverlässig anher in Vorlage zu bringen.

IV.

Der Direktorien- und Schematismen-Bedarf für 1867 ist bis letzten Juli l. J. anher anzuzeigen, und zugleich der Ausweis über die Seelenanzahl der unterstehenden Kuratstationen in Vorlage zu bringen.

J. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 30. April 1866.

Jakob Maximilian,

Fürst - Bischof.

Math. Modrinjak,
Konf.-Rath.

